

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (PrPG) vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422) eingeführten neuen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schutzrechtsverletzungen im Bereich des geistigen Eigentums, insbesondere der Produktpiraterie

A. Gegenstand, Grundlagen und wesentliches Ergebnis des Berichts

I. Ziel des Produktpirateriegesetzes

Das Produktpirateriegesetz vom 1. Juli 1990 (BGBl. I S. 422) hat die Rechtsstellung der Schutzrechtsinhaber, die sich gegen gezielte und massenhafte Nachahmungen und Fälschungen ihrer geschützten Produkte wehren müssen, wesentlich verstärkt. In sämtliche Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums sind einheitliche Vorschriften zur Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen aufgenommen worden.

Zur schnelleren und effizienteren Verfolgung und Ahndung von Schutzrechtsverletzungen enthält das Gesetz folgende Regelungen:

- Die Einführung eines neuen zivilrechtlichen Anspruchs auf Auskunft über Quellen und Vertriebswege schutzrechtsverletzender Waren, der bei offensichtlicher Rechtsverletzung auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzbar ist,
- die Erweiterung der zivilrechtlichen Vernichtungs- und der strafrechtlichen Einziehungsmöglichkeiten von schutzrechtsverletzender Ware sowie der zu ihrer Herstellung benutzten Produktionsmittel,

- die Vereinheitlichung und Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen und
- die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Grenzbeschlagnahme auf alle Schutzrechte des geistigen Eigentums zur Unterbindung des grenzüberschreitenden Handels mit schutzrechtsverletzender Ware.

II. Auftrag

Mit der Vorlage dieses Berichts entspricht die Bundesregierung dem vom 11. Deutschen Bundestag in seiner 185. Sitzung am 14. Dezember 1989 bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (BGBl. 1990 I S. 422) erteilten Auftrag, „zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der neuen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schutzrechtsverletzungen im Bereich des geistigen Eigentums, insbesondere der Produktpiraterie, vorzulegen“.

Gemäß dem Auftrag des Deutschen Bundestages, der einer Empfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucksache 11/5744, S. 3 und 33) gefolgt ist, konzentriert sich der Bericht auf die Auswirkungen derjenigen am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Änderungen des Warenzeichengesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Geschmacksmustergesetzes, des Patentgesetzes,

des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes und des Sortenschutzgesetzes, mit denen ein für alle Schutzrechte gleichermaßen verbessertes rechtliches Instrumentarium zum Vorgehen gegen Verletzer bereitgestellt worden ist.

Im Mittelpunkt des Berichts stehen die Erfahrungen bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung neuer oder erweiterter zivilrechtlicher Ansprüche einschließlich der Grenzbeschlagnahme und die Erfahrungen bei der Wahrnehmung der erweiterten Möglichkeiten strafrechtlicher Verfolgung.

Der Bericht geht insbesondere auf die in der Entschließung des Deutschen Bundestages erwähnte Frage ein, ob sich der Auskunftsanspruch in seiner jetzigen Ausgestaltung als wirkungsvoll erwiesen hat.

III. Quellen des Berichts

Zur Vorbereitung des Berichts hat das Bundesministerium der Justiz die Landesjustizverwaltungen der 16 Bundesländer und zahlreiche am Schutz gegen Produktpiraterie interessierte Wirtschaftsverbände und Organisationen anhand eines detaillierten Fragebogens um Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit den neuen Maßnahmen gebeten.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Stellungnahmen des Zollkriminalinstituts und der Oberfinanzdirektionen im Hinblick auf ihre Zuständigkeit für die Durchführung der Grenzbeschlagnahme eingeholt.

Die Landesjustizverwaltungen der fünf neuen Bundesländer konnten angesichts des im Jahre 1991 noch im Aufbau befindlichen Gerichtswesens und der Umstrukturierung der Wirtschaftsunternehmen noch nicht von nennenswerten Erfahrungen mit der Bekämpfung des Phänomens Produktpiraterie berichten. Die Unsicherheit möglicherweise betroffener Rechtsinhaber hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Perspektiven und die überwiegende Unkenntnis des Systems des gewerblichen Rechtsschutzes und seiner Maßnahmen in den fünf neuen Bundesländern spielt dabei nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle.

Ein Abdruck des Fragebogens und eine Aufstellung der Verbände und Organisationen, die sich zu den praktischen Auswirkungen des Produktpirateriegesetzes für die Verfolgung von Schutzrechtsverletzungen gegenüber dem Bundesministerium der Justiz geäußert haben, finden sich im Anhang zu diesem Bericht. Außerdem haben sich einige besonders betroffene Unternehmen und Anwälte auch unmittelbar mit ihren Erfahrungsberichten an das Bundesministerium der Justiz gewandt.

Neben diesen Äußerungen sind in die vorliegende Bewertung auch Erkenntnisse einbezogen worden, die aus den inzwischen vorliegenden erstinstanzlichen, obergerichtlichen und höchstgerichtlichen Entscheidungen sowie den Veröffentlichungen in der Literatur gewonnen werden konnten.

IV. Wesentliches Ergebnis

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen der Neuregelungen des zivil- und strafrechtlichen Instrumentariums in der Praxis erscheint zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Produktpirateriegesetzes am 1. Juli 1990 noch verfrüht. Diese Schlußfolgerung zieht die Bundesregierung aus den einhelligen Äußerungen der befragten Landesjustizverwaltungen, der Zollverwaltung und der am Rechtsschutz gegen die Produktpiraterie interessierten Verbände und Organisationen. Die eingegangenen Erfahrungsberichte betonen, daß sich die neuen Maßnahmen bisher insgesamt bewährt haben, daß aber keineswegs mit allen novellierten Regelungen in der Praxis in einem für eine sichere und allgemeingültige Aussage ausreichenden Umfang Erfahrungen gesammelt werden konnten. Dies gilt insbesondere für die Zivilgerichtsbarkeit: Hier stehen gesicherte Erfahrungen mit den erweiterten Auskunfts- und Vernichtungsansprüchen in einigen Bundesländern noch weitgehend aus.

Allerdings konnten die beteiligten Kreise bereits von überwiegend positiven Auswirkungen für die Wahrnehmung und Durchsetzung von gewerblichen Schutzrechten in ihren Branchen berichten. Während des Gesetzgebungsverfahrens geäußerte Befürchtungen, mit den neuen Maßnahmen könnte unter Umständen Mißbrauch getrieben werden, haben sich nach den Aussagen in den Erfahrungsberichten bislang nicht bestätigt.

Nicht zuletzt bestehen auch Anzeichen dafür, daß das Produktpirateriegesetz bereits eine gewisse generalpräventive Wirkung entfaltet hat.

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht daher derzeit kein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

B. Auswirkungen der neuen Maßnahmen im einzelnen

I. Zivilrechtlicher Anspruch auf Auskunft über Herkunft und Vertriebsweg der schutzrechtsverletzenden Ware (§ 25 b Warenzeichengesetz [WZG]; § 101 a Urheberrechtsgesetz [UrhG]; § 14 a Abs. 3 Geschmacksmustergesetz [GeschmMG]; § 140 b Patentgesetz [PatG]; § 24 b Gebrauchsmustergesetz [GebraMG]; § 9 Abs. 2 Halbleiterschutzgesetz [HalblSchG]; § 37 b Sortenschutzgesetz [SortenSchG]).

1. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf zielt die Einführung des eigenständigen erweiterten Auskunftsanspruchs gegen den Verletzer eines Urheberrechts oder eines gewerblichen Schutzrechts vor allem auf eine im Vergleich zur früheren Rechtslage schnellere und effektivere Aufdeckung der Bezugsquellen und Vertriebswege schutzrechtsverletzender Ware. Durch die Identifizierung der Drahtzieher und Hintermänner kann der Verletzte weiteren Rechtsverletzungen zielgerecht und umfassend entgegenzutreten.

Jeder Schutzrechtsverletzer ist verpflichtet, unverzüglich den Namen und die Anschrift des

Herstellers, Lieferanten oder anderer Vorbesitzer mitzuteilen. Darüber hinaus müssen die gewerblichen Abnehmer oder Auftraggeber sowie die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse genannt werden. Gegen private Endverbraucher kann der Anspruch nicht gerichtet werden. Befindet sich der Auskunftsschuldner in Verzug, muß er dem Schutzrechtsinhaber die Kosten eigener Nachforschungen ersetzen.

Weitergehende Auskünfte im Hinblick auf Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche können unabhängig davon verlangt werden.

Die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit der Auskunft kann erst dann verlangt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Auskunft unrichtig ist. Einem weitergehenden Vorschlag der Bundesregierung ist der Deutsche Bundestag nicht gefolgt (s. dazu unter B. I. 4).

Die Auskunftspflicht knüpft an ein objektiv rechtswidriges Verhalten des Verletzers an, bezieht aber sowohl vor- als auch nachgelagerte Verletzestufen in die Ermittlungen des Schutzrechtsinhabers mit ein. Der Anspruch ist ausgeschlossen oder in seinem Umfang beschränkt, wenn die Auskunft im Einzelfall gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und zu einer unangemessenen Belastung des Verletzers führen würde.

Befürchtungen, die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „offensichtlich“, „unverhältnismäßig“ und „unverzüglich“, die mit der Neuregelung Eingang in die Vorschriften über die Rechtsfolgen gefunden haben, könnte Schwierigkeiten bereiten, haben sich bis jetzt nicht bestätigt. Die Rechtsprechung hat diese Auslegungsfragen, soweit ersichtlich, bislang nur am Rande behandelt (vgl. Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 11. Juni 1992 — 6 U 74/91; Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 4. Juni 1992 — 2 U 56/92, s. dazu auch unten 3.).

2. Die mit dem erweiterten Auskunftsanspruch in der Praxis gewonnenen Erfahrungen sind überwiegend positiv ausgefallen. Die Mehrzahl der Stellungnahmen hat die Neuregelung begrüßt; die Äußerungen lassen darauf schließen, daß von dem Auskunftsanspruch sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bereits in beachtlichem Umfang Gebrauch gemacht wird. Welchen Weg der Auskunftsgläubiger wählt, hängt von der Auskunftsbereitschaft des Auskunftsschuldners ab.

- a) Nach dem nahezu einhelligen Urteil der befragten Wirtschaftskreise hat sich die Einführung des erweiterten Auskunftsanspruchs im außergerichtlichen Bereich bereits grundsätzlich bewährt.

Diese Einschätzung gilt insbesondere für die Textilbranche, die den Auskunftsanspruch ausdrücklich als Kernstück des Pro-

duktpirateriegesetzes hervorhebt. Auch mittelständische Unternehmen konnten bereits auf zahlreiche außergerichtlich erfolgreich geltend gemachte und erfüllte Auskunftsverlangen hinsichtlich der Quellen und Absatzwege schutzrechtsverletzender Ware verweisen. In vielen Fällen — so wird mehrfach betont — genüge bereits der Hinweis auf die entsprechenden Regelungen, um den Verletzer zur Auskunft zu bewegen.

Auch der Versandhandel, die Pflanz- und Saatgutwirtschaft, die Verwertungsgesellschaft GEMA und Unternehmen der Software-, der Uhren- und Schmuck-, der chemischen Industrie und der Automobilindustrie haben bereits erfolgreich von den einschlägigen Bestimmungen Gebrauch gemacht, um Hersteller, Zwischenhändler und Vertriebswege in Erfahrung zu bringen. Betroffen sind branchenspezifisch vor allem Geschmacksmusterrechte (bei Textilien, Keramik- und Lederwaren, Uhren und Schmuck) und Warenzeichenrechte (bei Software, Schmuck, Lebensmitteln, Automobilzubehör und chemischen Produkten), aber auch Urheberrechte (bei Video- und Musikkassetten, Compactdiscs und Langspielplatten), Patent- und Gebrauchsmusterrechte (bei Anlagen- und Ersatzteilen) sowie Sortenschutzrechte (bei Saatgut).

Zum Warenwert sind nur selten Angaben gemacht worden; in Einzelfällen lag er zwischen 250 000 und 500 000 DM.

In zahlreichen Fällen hat die Geltendmachung des Anspruchs dazu geführt, daß die genannten Lieferanten und Hersteller mit Erfolg als Verletzer in Anspruch genommen werden konnten.

- b) Über die praktische Durchsetzung der neu eingeführten Auskunftsansprüche im Klagewege läßt sich derzeit noch kein einheitliches Bild gewinnen. Dies ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, daß es in einer Reihe von Bundesländern im Berichtszeitraum an Erfahrungen in der gerichtlichen Auseinandersetzung noch völlig fehlte.

In anderen Bundesländern wurden an den Landgerichten zwischen einer und 15 Klagen auf Auskunft, teilweise in Verbindung mit Vernichtungs- und Unterlassungsansprüchen, eingereicht. Einige wenige Verfahren wurden innerhalb von drei bis neun Monaten rechtskräftig abgeschlossen. Auch hier führte die erteilte Auskunft wiederholt zur Inanspruchnahme weiterer Verletzer auf vor- oder nachgeordneten Handelsstufen.

In der Mehrzahl der Fälle gaben Geschmacksmuster- und Warenzeichenverletzungen den Anlaß zur gerichtlichen Ausein-

andersetzung; das Spektrum der betroffenen Waren reichte von Textilstoffen für Polstermöbel über Lederwaren, Accessoires, Bekleidung, Uhren, Schmuck, Plüschtiere bis hin zu Parfüm.

Vereinzelte bekanntgewordene Auskunftsansprüche nach § 101 a UrhG betrafen die Vertriebswege von Raubkopien urheberrechtlich geschützter Computer-Software.

Besonders hervorzuheben ist, daß in einem Bundesland bereits in beachtlichem Umfang Auskunftsansprüche für technische Schutzrechte nach § 140 b PatG (elf Fälle) und § 24 b GebrMG (drei Fälle) geltend gemacht wurden, wobei allerdings die Frage der Rechtsverletzung überwiegend streitig war.

Die bislang bekanntgewordenen Gerichtsentscheidungen haben sich vor allem mit der Frage auseinandergesetzt, in welchem Umfang es dem Verletzten aus Anlaß einer Schutzrechtsverletzung mit dem Auskunftsanspruch ermöglicht werden soll, die sachlichen und zeitlichen Umstände der Verletzungshandlung zu ermitteln.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Urteil vom 25. Februar 1992 — X ZR 41/90 — zu dieser Frage Stellung genommen. Im entschiedenen Fall hatte ein Landhandelsunternehmen Vermehrungsgut von geschützten Kartoffelsorten rechtswidrig in Verkehr gebracht und damit gegen § 10 Satz 1 Nr. 1 SortenSchG verstoßen. Die Klägerinnen machten als Inhaber bzw. ausschließliche Lizenznehmer von Sortenschutzrechten an Kartoffelsorten umfangreiche Auskunftsansprüche nach § 37 b SortenSchG geltend. Der BGH hat in diesem Zusammenhang klargestellt, daß sich das Auskunftsverlangen stets auf eine konkrete Verletzungshandlung beziehen muß. Die bloße Vermutung, es könnten weitere Verletzungshandlungen — etwa durch den Vertrieb anderer geschützter Sorten — begangen worden sein, böte keine ausreichende Grundlage für die Ausdehnung des Auskunftsanspruches über den konkreten Verletzungsfall hinaus.

Weitere Urteile des Bundesgerichtshofs sind bislang, soweit bekannt, zu dieser Problematik noch nicht ergangen.

Das Oberlandesgericht Braunschweig hat sich im Rahmen einer Kostenbeschwerde nach § 91 a Abs. 2 Satz 1 Zivilprozeßordnung mit dem Umfang des Auskunftsanspruches nach § 25 b WZG beschäftigt (Beschluß vom 26. März 1992 — 2 W 40/92, veröffentlicht in Wettbewerb in Recht und Praxis 1992, S. 486 f.).

Das Gericht betont, daß die Auskunftsmöglichkeiten, die der aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) abgeleitete und nach wie vor

gegebene Hilfsanspruch zum Schadensersatzanspruch einräumt, nach der Intention des Gesetzgebers durch den neu eingeführten § 25 b WZG erweitert werden solle. Daher müsse für den Umfang des Auskunftsanspruches aus § 25 b WZG das gleiche gelten wie für den Hilfsanspruch nach § 242 BGB. Der Auskunftsanspruch nach § 25 b WZG sei daher wie der Hilfsanspruch auch in bezug auf weitere gleichartige Rechtsverletzungen gegeben, sofern im Einzelfall naheliege, daß es bei einer einzelnen konkreten Rechtsverletzung nicht geblieben sei.

Im entschiedenen Fall hatte die Beklagte jedoch entgegen einer häufigen Übung in der Kosmetikbranche nicht mehrere oder sämtliche Artikel einer Kosmetik- und Parfümserie vertrieben, sondern nur ein einzelnes gefälschtes Produkt in einer seltenen Packungsgröße.

Das Oberlandesgericht bestätigte daher die überwiegend zu Lasten der Klägerin ergangene Kostenentscheidung des Landgerichts Braunschweig, das den sich auf sämtliche Artikel der Produktserie beziehenden Auskunftsanspruch der Klägerin als zu weitgehend angesehen hatte, da nach den Umständen dieses Falles der Vertrieb anderer gefälschter Artikel derselben Marke nicht naheliege.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in einem rechtskräftigen Urteil vom 4. Juni 1992 — 2 U 56/92 — zur Anwendung des § 140 b Abs. 1 und 2 PatG, § 24 b Abs. 1 und 2 GebrMG Stellung genommen. In dem Verfahren ging es um die Frage, ob die Antragsgegnerinnen, die sowohl fertige schutzrechtsverletzende Erzeugnisse als auch Teile bezogen hatten, aus denen sie das schutzrechtsverletzende Erzeugnis — einen Mehrfachkleiderbügel — zusammengesetzt hatten, auch Auskunft über die Lieferanten der Teile geben müssen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat sich für eine weite Auslegung des § 140 b Abs. 1 und 2 PatG, § 24 b Abs. 1 und 2 GebrMG entschieden. Es hat den Anspruch auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg des im Sinne des § 9 Satz 2 Nr. 1 PatG, § 11 Abs. 1 Satz 2 GebrMG „benutzten Erzeugnisses“ auch auf Angaben zu denjenigen Personen und Unternehmen erstreckt, die sämtliche Einzelteile des benutzten Erzeugnisses hergestellt, nicht aber den letzten Akt des Zusammenfügens verwirklicht haben.

Das Gericht führt aus, daß die Herstellung des geschützten Erzeugnisses bereits mit der Fertigung solcher Einzelteile des benutzten Erzeugnisses beginne, „die sich nicht für einen anderen Zweck eignen und die von vornherein dazu bestimmt sind, zu dem geschützten Erzeugnis zusammengefügt zu werden oder die besonders angepaßt

und sonst nicht ohne weiteres verwendbar sind, so daß sie in der Verbindung mit anderen Teilen oder schon durch das Zusammenfügen allein das geschützte Erzeugnis ergeben". Dies müsse — so der Senat — insbesondere dann gelten, wenn die Einzelteile — wie hier das strittige Tragteil und die Tragstangen des Kleiderbügels — Mittel darstellen, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung im Sinne von § 10 Abs. 1 PatG bzw. des Gegenstandes des Gebrauchsmusters im Sinne des § 11 Abs. 2 GebrMG beziehen.

- c) Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist Kritik an der Einführung des neuartigen Auskunftsanspruches auch für Fälle weniger schwerer, „einfacher“ Schutzrechtsverletzungen geübt worden. Befürchtungen in der Literatur, der weite Anwendungsbereich des Auskunftsanspruches könne dazu mißbraucht werden, die Geschäftsgeheimnisse „normaler“ Schutzrechtsverletzer auszuforschen, haben sich nicht bestätigt. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß bei der Entdeckung schutzrechtsverletzender Waren in vielen Fällen nicht von vornherein feststeht, ob es sich um eine herkömmliche Schutzrechtsverletzung oder um einen Pirateriefall mit höherem Unrechtsgehalt handelt.

Nach den Erfahrungsberichten der betroffenen Branchen, die variantenreiche Verletzungspraktiken geschildert haben, hat es sich vielmehr als richtig erwiesen, den Anwendungsbereich des Auskunftsanspruches nicht nur auf einen kaum zu definierenden Bereich schwerwiegender Erscheinungsformen, die landläufig als typische „Produktpirateriefälle“ bezeichnet werden, zu begrenzen.

Ein Auskunftsanspruch wird nicht gewährt, wenn er „unverhältnismäßig“ ist. Besteht nur ein äußerst geringes Interesse an einer Auskunft, z. B. weil keine weiteren Schutzrechtsverletzungen zu erwarten sind, wird das Gericht im Hauptsacheverfahren den Auskunftsanspruch zurückweisen und damit eine unzulässige Rechtsausübung verhindern.

3. Ist die Rechtsverletzung „offensichtlich“, d. h. liegen eindeutige Anhaltspunkte für ein unerlaubtes Verhalten vor, ist die Verpflichtung zur Drittauskunft auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzbar. Das Gericht kann in diesem Falle zur Sicherung eines etwaigen Schadensersatzanspruches des Verletzers die Zahlung einer Sicherheitsleistung anordnen. Der Vorbehalt der Offensichtlichkeit für die Geltendmachung im Eilverfahren berücksichtigt, daß der Anspruch mit der vollständigen Auskunft bereits endgültig erfüllt ist, und die Aufhebung einer Auskunftsverfügung eine erteilte Auskunft nicht ungeschehen machen kann. Im übrigen richtet sich das Eilverfahren

nach den einschlägigen Vorschriften der ZPO, insbesondere muß die „Offensichtlichkeit“ der Rechtsverletzung durch entsprechende Beweismittel glaubhaft gemacht werden.

Die Erfahrungsberichte aus der Praxis lassen erkennen, daß bislang nur zurückhaltend von dieser Neuregelung Gebrauch gemacht wurde.

Die geringe Anzahl der Auskünfte, die im Wege der einstweiligen Verfügung — teilweise auch nach mündlicher Verhandlung — erteilt wurden, ist nach der Einschätzung von Justiz und Anwälten vor allem auf das Erfordernis der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung zurückzuführen. Voraussetzung ist, daß sowohl von der Schutzfähigkeit des betroffenen Produkts als auch von der Schutzrechtsverletzung mit ausreichender Sicherheit ausgegangen werden kann. Dies ist vor allem in den Fällen gelungen, in denen ein geprüftes Schutzrecht vorliegt und es sich um identische oder nahezu identische Kopien handelt, so daß der Tatbestand der Verletzung unstreitig ist.

In diesem Zusammenhang hat sich das Oberlandesgericht Düsseldorf in dem bereits oben angeführten Urteil vom 4. Juni 1992 — 2 U 56/92 — zu der Frage geäußert, ob wegen der bloßen Möglichkeit, daß Schutzrechte später einmal vernichtet oder gelöscht werden könnten, eine offensichtliche Rechtsverletzung im Sinne des § 140 b Abs. 3 PatG und § 24 b Abs. 3 GebrMG von vornherein nicht in Betracht komme.

Das Gericht hat diesen Einwand zurückgewiesen und auf den Zeitpunkt der Entscheidung abgestellt; in diesem Augenblick müsse ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für die Bestandskraft der Schutzrechte sprechen.

Einige erstinstanzliche Entscheidungen betreffen nach Mitteilungen aus den beteiligten Kreisen und der Justiz Auskunftsansprüche nach § 25 b Abs. 1 und 3 WZG; so ging es in einem Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart um Pflanzenschutzmittel, die mit einem fremden Warenzeichen versehen in den Verkehr gebracht worden waren, in anderen Fällen waren Textilien und Computer-Software in beträchtlichem Umfang betroffen. Ansprüche auf Auskunft nach § 101 a Abs. 1 und 3 UrhG bezogen sich auf die Herkunft und Vertriebswege von Bild- und Tonträgern.

Von der Verwertungsgesellschaft BILD—KUNST sind außerdem Auskunftsansprüche nach § 101 a Abs. 1 und 3 UrhG durch einstweilige Verfügungen, jeweils ohne mündliche Verhandlung, durchgesetzt worden. In diesen Fällen handelte es sich um offensichtliche Urheberrechtsverletzungen durch nachgehaltene Bilder von bekannten Künstlern, die bei befristeten Verkaufsausstellungen in Hotels oder Kaufhäusern angeboten wurden.

Den Erfahrungsberichten zufolge wurde das Vorbringen, es drohe die Gefahr eines weiteren unkontrollierten Zuflusses schutzrechtsverletzender Ware, mehrfach als Verfügungsgrund anerkannt. Dementsprechend war auch die Mehrzahl der eingeleiteten Eilverfahren erfolgreich; die einstweilige Verfügung wurde nur vereinzelt auf Widerspruch des Antragsgegners durch Urteil aufgehoben, weil eine Rechtsverletzung als solche nicht glaubhaft gemacht worden war.

4. a) Die im Regierungsentwurf (BT-Drucksache 11/4792) vorgesehene Regelung, wonach der Auskunftspflichtige auf Verlangen des Verletzten die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskunft zugleich eidesstattlich zu Protokoll hätte versichern müssen, ist vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages nach eingehender Diskussion verworfen worden (BT-Drucksache 11/5744, S. 32).

Die Bedenken richteten sich insbesondere gegen den Vorschlag, den Anwendungsbereich der eidesstattlichen Versicherung über die allgemein bestehenden Möglichkeiten der §§ 259 ff. BGB hinaus auszudehnen. Nach dem Regierungsentwurf sollte es möglich sein, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung der Vollständigkeit in einem einstufigen Verfahren mit dem Auskunftsanspruch zu verknüpfen, ohne daß zusätzlich begründete Zweifel an einer hinreichend sorgfältigen und richtigen Auskunft hätten dargelegt werden müssen. Befürchtungen, dem Schutzrechtsinhaber könne damit ein allzu weitgehendes, mit strafrechtlichen Sanktionen ausgestattetes Instrument an die Hand gegeben werden, gaben schließlich den Ausschlag für die Entscheidung des Rechtsausschusses, die in sämtlichen Einzelgesetzen vorgesehene Bestimmung zu streichen.

Gegen den Verzicht auf diese strafrechtliche Absicherung des Auskunftsanspruches sind noch vor Abschluß des Gesetzgebungsvorhabens zahlreiche Einwände erhoben worden. Kritisiert wurde vor allem, daß die mit der einstweiligen Verfügung bezweckte Beschleunigung der Auskunft ins Leere liefe, wenn der Verletzte bezüglich der eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit der Auskunft auf den Hauptsachen-Prozeß verwiesen würde.

Da der Anspruch auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 259 ff. BGB erst geltend gemacht werden könne, wenn die Auskunft bereits erteilt sei, könne eine verzögerte Feststellung der Vertriebsnetze und Absatzwege nicht ausgeschlossen werden.

Für den Gläubiger der Auskunft sei es in der Regel schwierig, die ihm obliegende Darle-

gungs- und Beweislast für die auf mangelnde Sorgfalt zurückzuführende Unvollständigkeit der Auskunft zu erfüllen. Schließlich wurde argumentiert, ein Vorgehen nach den §§ 259 ff. BGB werde dadurch erschwert, daß diese Vorschriften auf Rechnungslegungsansprüche bzw. auf Ansprüche auf Erstellung eines Bestandsverzeichnisses abgestellt seien.

- b) Wie schon im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird auch in einigen der jetzt vorgelegten Erfahrungsberichte aus den betroffenen Wirtschaftskreisen und der Richterschaft sowie von Teilen der Anwaltschaft in der Literatur Kritik an der gegenwärtigen Ausgestaltung des Auskunftsanspruches geübt.

Von einigen Befragten wurde darauf hingewiesen, daß die für die Praxis wichtige Frage, ob den Verletzer eine Pflicht zur Belegvorlage über Ein- und Verkaufsdaten treffe, noch nicht höchstrichterlich geklärt sei. Insoweit werden in Rechtsprechung und Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Im Vordergrund der Kritik stehen Beobachtungen aus der Praxis über unvollständige und unrichtige Auskünfte, die aufgrund außergerichtlich anerkannter bzw. aufgrund titulierter Ansprüche erteilt würden. Die Streichung der Pflicht zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung im direkten Zusammenspiel mit dem erweiterten Auskunftsanspruch habe die Position des Verletzten geschwächt. Mangels näherer Kenntnis der Herkunft und des Umfangs der Ware, so wird ausgeführt, sei es dem Schutzrechtsinhaber in vielen Fällen nicht möglich, Gründe darzutun, die die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Auskunft nahelegen, um die Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im regulären zweistufigen Klageverfahren zu erfüllen.

Der isolierte Auskunftsanspruch ist daher insbesondere in den Augen derjenigen Befragten, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren für seine Verknüpfung mit dem Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingesetzt hatten, weitgehend wirkungslos geblieben.

Diese Einschätzung wird von der Mehrzahl der Befragten nicht geteilt. Nach einer Reihe von Berichten aus der Praxis genügt in Einzelfällen bereits der Hinweis auf die bloße Möglichkeit, eine eidesstattliche Versicherung zu beantragen und damit eventuell strafrechtliche Konsequenzen auszulösen, um den Auskunftspflichtigen zur Ergänzung oder Berichtigung der Auskunft, unter Umständen auch mittels Abschluß eines außergerichtlichen oder eines gerichtlichen Vergleichs, zu bewegen.

Unter diesem Gesichtspunkt dürften die Parteien auch in einen Vergleich eingewilligt haben, der vor dem Oberlandesgericht Frankfurt abgeschlossen wurde: Für jeden Fall, in welchem das beklagte Warenhaus die Herkunft der schutzrechtsverletzenden Ware nicht darlegen konnte, wurde eine Vertragsstrafe vereinbart. Auf diese Weise, so wurde berichtet, solle eine Sanktion für die in der Regel unwahre Aussage, die Herkunft der Ware sei unbekannt, ange droht werden.

Eine ausreichende praktische Erprobung der Möglichkeiten der §§ 259 ff. BGB steht noch aus. Es sind nur einzelne Fälle mit geteilt worden, in denen Klage auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 259 ff. BGB erhoben wurde; sie konnten im Berichtszeitraum noch nicht rechtskräftig abgeschlossen werden. Es ist nicht auszuschließen, daß in Zukunft das Verfahren nach den §§ 259 ff. BGB an Bedeutung gewinnen wird, nachdem die einzelnen Voraussetzungen und Möglichkeiten in der Literatur inzwischen eingehend analysiert wurden.

5. Bei der Abfassung des Regierungsentwurfs hat sich die Bundesregierung auch eingehend mit den Vorschlägen auseinandergesetzt, die die Einführung eines besonderen zivilrechtlichen Anspruchs auf Einsicht in einschlägige Geschäftsunterlagen durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige als Ergänzung zum Auskunftsanspruch oder als Überprüfungsmaßnahme bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft als wünschenswert erachtet haben (BT-Drucksache 11/4792, S. 32, 33).

Die Bundesregierung hat davon abgesehen, einen solchen Anspruch vorzuschlagen und ihre Bedenken gegen einen derartig weitgehenden Eingriff in die geschützte Sphäre des Auskunftsschuldners dargelegt (BT-Drucksache 11/4792, S. 33).

Die Auswertung der Erfahrungsberichte läßt auch in dieser Hinsicht keine Rückschlüsse auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu.

6. Die analoge Anwendung des erweiterten Auskunftsanspruches im Rahmen eines ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Zeichen- und Leistungsschutzes nach § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist in einer Reihe von Verfahren erörtert worden, die vor allem in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Düsseldorf anhängig waren.

Gegenstand der in der Mehrzahl noch nicht rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreitigkeiten waren zum einen Fälle des illegalen Imagertransfers durch unautorisierte Nutzung bekannter oder exklusiver Warenzeichen in anderen Branchen außerhalb des Bereichs der Warengleichartigkeit. Zum anderen ging es

um die analoge Anwendung des Rechtsgedankens in Fällen, in denen die wettbewerbliche Eigenart eines Produkts durch Nachahmung verletzt worden war; die erst- und oberinstanzlichen Gerichte vertreten hierzu mitunter gegensätzliche Auffassungen.

- a) Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in einem Urteil vom 11. Juni 1992 — 6 U 74/91 — die analoge Anwendung des § 25 b WZG bejaht. Im entschiedenen Fall hatte ein Textilimport- und Großhandelsunternehmen Pullover vertrieben, auf deren Vorderseite der Namen bzw. die Marken mehrerer exklusiver Unternehmen aufgedruckt waren, ohne daß dies von den Warenzeicheninhabern autorisiert worden war. Das Gericht konnte darin zwar keine Warenzeichenverletzung erkennen, befand aber, daß die Ausstattung der Pullover mit den den Verbrauchern weithin bekannten Kennzeichen das Image und den Ruf der Zeicheninhaber unlauter ausbeute. Ein derartiger unautorisierter Imagetransfer stelle — so betonte das Oberlandesgericht — einen sittenwidrigen Wettbewerbsverstoß im Sinne von § 1 UWG dar.

Auch wenn ein Auskunftsanspruch nicht in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) aufgenommen worden sei, sei es in diesem Falle geboten, den Warenzeicheninhabern einen Anspruch gegen den Vertreiber auf Auskunft über Quellen und Vertriebswege der Pullover zuzubilligen.

Nach Auffassung des Senats ist eine derart extensive Auslegung des Gesetzes auf diese Form des Zeichenmißbrauchs gerechtfertigt, da es Aufgabe der Rechtsprechung ist, neue Erscheinungsformen mit Hilfe des neuen Instrumentariums selbst zu erfassen und zu bekämpfen. Hierauf weise auch die Amtliche Begründung zum Gesetzentwurf hin. Die Interessenlage spricht nach Ansicht der Richter dafür, den Rechtsgedanken des § 25 b WZG auch auf den Fall anzuwenden, in dem der Mißbrauch eines fremden Kennzeichens zwar nicht zu einer Herkunftstäuschung oder Verwechslungsgefahr führt, der Wettbewerbsverletzer aber die Ausbeutung des Images bezwecke, das mit dem fremden Namen verbunden ist. Die Beklagte hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.

- b) Mehrere unveröffentlichte erstinstanzliche Entscheidungen haben sich mit dem Anspruch auf Drittauskunft im Rahmen eines ergänzenden Leistungsschutzes nach vorausgegangener Verletzung der wettbewerblichen Eigenart verschiedener Schmuckstücke durch Nachahmung auseinandergesetzt. Sofern dabei über den nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) bestehenden Auskunftsanspruch zur Berechnung der Schadensersatzforderung bzw. zur Abwendung eines wei-

teren Schadens hinausgehend die Benennung des Lieferanten beantragt wurde, leiten einige Kammern in Anbetracht einer vergleichbaren Interessenlage die Auskunftspflicht aus einer analogen Anwendung der Bestimmungen des § 25 b Abs. 1 Nr. 2 WZG, § 140 b Abs. 1, 2 PatG und § 24 GebrMG her. Hingegen haben sich andere Gerichte gegen eine generelle Analogie bei Verstößen gegen § 1 UWG ausgesprochen und die Entscheidung über das Auskunftsbegehren im Einzelfall nach § 242 BGB — teilweise unter ausdrücklicher Berücksichtigung des Anliegens und der Grundsätze des Produktpirateriegesetzes — getroffen.

Eine höchstrichterliche Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang Auskunftsansprüche nach dem Produktpirateriegesetz analog im Wettbewerbsrecht bei vergleichbaren Sachverhalten gewährt werden können, steht noch aus.

7. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zu den Auswirkungen des Produktpirateriegesetzes läßt erkennen, daß von der Möglichkeit, Auskunft über Herkunft und Vertriebswege schutzrechtsverletzender Ware zu verlangen, noch nicht in allen Branchen umfassend Gebrauch gemacht wird. Mit dieser Einschränkung stimmen jedoch die Stellungnahmen aus den Landesjustizverwaltungen mit dem nahezu einhelligen Urteil aus den betroffenen Wirtschaftskreisen darin überein, daß die Neuregelung sich grundsätzlich bewährt hat, handhabbar ist und einen wesentlichen Beitrag zur effektiveren Bekämpfung der Produktpiraterie leisten kann.

II. Zivilrechtlicher Anspruch auf Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Ware und der Vorrichtungen zur Herstellung solcher Ware (§ 25 a Warenzeichengesetz [WZG]; §§ 98, 99 Urheberrechtsgesetz [UrhG]; § 14 a Abs. 3 Geschmacksmustergesetz [GeschmMG]; § 140 a Patentgesetz [PatG]; § 24 a Gebrauchsmustergesetz [GebrMG]; § 9 Abs. 2 Halbleiterschutzgesetz [HalbSchG]; § 37 a Sortenschutzgesetz [SortenSchG]).

1. Mit der Einführung eines eigenständigen und verschuldensunabhängigen zivilrechtlichen Vernichtungsanspruches hat der Gesetzgeber insofern Neuland betreten, als er diesen Anspruch für jedes gewerbliche Schutzrecht gleichermaßen als Regelmaßnahme zur Verfügung gestellt hat. Die bereits bestehenden Regelungen im Urheberrecht und im Geschmacksmusterrecht sind durch neue, wirksamere Vorschriften ersetzt worden.

Nach der Begründung zum Regierungsentwurf soll damit sichergestellt werden, daß dem Verletzer der wirtschaftliche Vorteil, den er durch die Herstellung oder den Vertrieb der schutzrechtsverletzenden Ware realisieren kann, auf

zivilrechtlichem Wege entzogen wird (BT-Drucksache 11/4792, S. 27 ff.).

Der Vernichtungsanspruch kann vom Verletzten hinsichtlich aller im Besitz oder Eigentum des Verletzers stehenden schutzrechtsverletzenden Waren geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist er auch hinsichtlich der im Eigentum des Verletzers stehenden Produktionsvorrichtungen gegeben, um die Herstellung weiterer Piraterieware erschweren oder auf Dauer unterbinden zu können. Vorausgesetzt wird, daß die Produktionsvorrichtungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur widerrechtlichen Herstellung oder Kennzeichnung benutzt worden oder dafür bestimmt sind.

Zur Vermeidung unbilliger Härten für den Verletzer oder den Eigentümer der schutzrechtsverletzenden Ware, der selbst keine Verletzungshandlung begangen hat, kann der Verletzte bei Unverhältnismäßigkeit der Vernichtung auf weniger einschneidende Maßnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verwiesen werden. Zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit können der Wert der Piraterieware, der Grad des Verschuldens des Verletzers sowie Art und Ausmaß des schutzrechtsverletzenden Eingriffs berücksichtigt werden. Wird in einem Einzelfall eine Ausnahme vom generellen Vernichtungsanspruch in Betracht gezogen, muß sichergestellt sein, daß die in der schutzrechtsverletzenden Ware verkörperte Rechtsverletzung und die Eignung der entsprechenden Vorrichtung zur Herstellung solcher Waren auf Dauer beseitigt werden.

2. Schwierigkeiten bei der praktischen Durchsetzung der Neuregelungen haben sich nach den vorliegenden Berichten in den wenigsten Fällen ergeben. Den weitgehend übereinstimmenden Äußerungen der betroffenen Wirtschaftskreise zufolge hat die Einführung des generellen Vernichtungsanspruches ein positives Echo gefunden; der Anspruch wird in zunehmendem Umfang durchgesetzt.

a) Außergerichtlich wurde der Anspruch vor allem von mittelständischen Unternehmen, von den Herstellern exklusiver Uhren- und Schmuckartikel sowie von Unternehmen der Computersoftware-, der Tonträger- und der Automobilindustrie (in bezug auf Zubehör) geltend gemacht. So konnte in einem Fall die Herausgabe von 280 000 illegal gefertigten Tonträgern zur Vernichtung erreicht werden. Auch von den durch Sortenschutzrechte geschützten Pflanzenzuchtbetrieben wurde die Vernichtung von unautorisiert vertriebenem Saatgut durch Denaturierung ohne Inanspruchnahme der Gerichte erreicht. Aufgrund von § 98 UrhG konnten ca. 5 000 gefälschte Lithographien des Malers Dali, die von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden waren, vernichtet werden. Nach Mitteilungen mehrerer Verbände ist vor allem dann kein Wider-

stand des Verletzers gegen die Vernichtung schutzrechtsverletzender Ware zu erwarten, wenn zuvor im Eilverfahren die Unterlassung von Herstellung und Vertrieb und die Herausgabe an den Verletzten angeordnet wurde. Auch bei Grenzbeschlagmaßnahmen (dazu unten unter III.) werde der Vernichtung der angehaltenen Ware fast regelmäßig zugestimmt.

- b) Im Berichtszeitraum sind zivilrechtliche Klagen auf Vernichtung schutzverletzender Waren mit zunehmender Tendenz anhängig gemacht worden.

Den Stellungnahmen aus der Justiz ist zu entnehmen, daß der Anspruch überwiegend im Zusammenhang mit Unterlassungs-, Schadensersatz-, Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüchen geltend gemacht wird. Von dem nach dem Urheberrecht und dem Geschmacksmusterrecht alternativ eingeräumten Anspruch auf Überlassung der schutzrechtsverletzenden Ware und der Produktionsmittel gegen angemessene Vergütung wurde den Berichten zufolge kaum Gebrauch gemacht. Viele Klagen sind bereits in der ersten Instanz erfolgreich gewesen; sofern Berufung eingelegt wurde, sind die Verfahren in der Regel noch nicht abgeschlossen. Den Klagen gingen in Einzelfällen einstweilige Verfügungen voraus, mit denen ein Vertriebsverbot erwirkt und die Verwahrung oder Sequestration der später zu vernichtenden Ware angeordnet wurde.

Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung der angeordneten Vernichtung haben sich nach den der Bundesregierung vorliegenden Berichten nur dann ergeben, wenn der Verletzer behauptete, die schutzrechtsverletzende Ware sei verkauft oder an den Lieferanten zurückgegeben worden.

Teilweise wird in der Praxis eine gesetzliche Regelung der Frage vermißt, wer die Vernichtung vorzunehmen hat und ob der Verletzer oder der Verletzte, an den die schutzrechtsverletzende Ware herausgegeben wurde, die Vernichtung nachweisen muß; dieser Umstand hat aber, soweit bekannt, bislang nicht zu Unzuträglichkeiten geführt.

Die Klagen auf Vernichtung wurden vorwiegend auf Urheberrechts- und Warenzeichenverletzungen (§ 98 UrhG und § 25a WZG) gestützt. Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Sortenschutz- und Patentrechte waren nur vereinzelt betroffen.

Bei dem vom Vernichtungsanspruch erfaßten Waren handelte es sich um Uhren- und Schmuckimitate, gefälschte Gemälde und Skulpturen sowie um gefälschten Schmuck, Textilien, Aufkleber, Schuhe, Taschen und andere Lederaccessoires, verschiedene Ar-

ten von Bild- und Tonträgern (Langspielplatten, Compactdiscs, Musik- und Videokassetten), Kosmetika, Zigaretten, Lebensmittel, Spielwaren, Software, Bürobedarfsmittel, Spielartikel, chemische Reinigungsmittel, Glasfenster für eine Kapelle sowie Material für Schutzanzüge. Die zu vernichtenden Mengen bewegten sich zwischen einem Teil und 10 000 Teilen.

Als Herkunftsländer wurden das Inland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Polen, die Türkei, der Nahe Osten, die Volksrepublik China, Taiwan, Korea, Hongkong und die USA aufgeführt. Soweit Angaben gemacht wurden, lag der Verkaufswert der schutzrechtsverletzenden Waren zwischen 2 000 DM und 5 Mio. DM.

3. Klagen auf Vernichtungen von Produktionsmitteln kommen in der Regel nur bei Inlandswaren in Betracht. Daher ist der Anteil der Vernichtungsansprüche, die gegen die zur Herstellung von Fälschungen und Plagiaten benutzten Werkzeuge und Produktionsanlagen gerichtet worden ist, bislang verhältnismäßig gering gewesen. Soweit solche Fälle bekanntgeworden sind, betrafen sie Vorrichtungen zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken, Druckstöcke und Druckvorlagen sowie elektronische Steuerprogramme für das Besticken von Damenblusen mit Abbildungen; in drei Fällen wurde Saatgut Konsumzwecken zugeführt.
4. Von der Möglichkeit, im Einzelfall von der Vernichtung der Ware abzusehen und den schutzrechtswidrigen Zustand anderweitig zu beseitigen, wurde in der Praxis auf vielfältige Weise Gebrauch gemacht. Die bisher vorliegenden Erfahrungen erlauben jedoch keinen generellen Rückschluß auf eine möglicherweise in diesen Fällen vorliegende Unverhältnismäßigkeit der Vernichtung. Es wurde vielmehr übereinstimmend darauf hingewiesen, daß die geschilderten Fälle Einzellösungen darstellen, die der jeweiligen Interessenlage beider Beteiligten entsprochen haben.

Gerichtssentscheidungen zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Vernichtung im Einzelfall unverhältnismäßig ist, sind nicht bekanntgeworden.

Die folgende Aufzählung vermittelt eine Vorstellung von der Vielzahl der Maßnahmen:

Berichtet wurde unter anderem, daß der Verletzer in einem Fall ein Schmuckstück selbst einschmelzen ließ. In einigen Verfahren gaben sich die Schutzrechtsinhaber mit der Auskunft über Warenmenge und Preise zufrieden, nachdem die Verletzer mitgeteilt hatten, sie hätten nach Abmahnung die schutzrechtsverletzende Ware sogleich dem ausländischen Lieferanten zurückgeschickt.

Schutzrechtsverletzende Ware wurde ferner durch Überkleben oder Entfernen der Waren-

zeichen, durch freiwillige Herausgabe der Waren an den Schutzrechtsinhaber, aber auch durch die Abgabe der Ware an karitative Organisationen aus dem Verkehr gezogen. Im Textilbereich begnügten sich die Schutzrechtsinhaber vielfach mit Unterlassungsverpflichtungen der Verletzer, im Bereich der Videopiraterie wurden die Kassetten vereinzelt gelöscht und dann an die Verletzer zurückgegeben.

5. Eilverfahren mit dem Ziel, bei den Zollbehörden angehaltene Waren auch zivilrechtlich sicherzustellen, wurden nur von wenigen Befragten angestrengt. Aussagekräftige Erkenntnisse liegen dazu nicht vor. Einige Verfahren wurden innerhalb kürzester Zeit, d. h. in wenigen Tagen, abgeschlossen.

In den meisten Fällen bedarf es der Eilverfahren nicht, weil der Widerspruch gegen die Grenzbeschlagnahme unterbleibt und die Waren durch die Zollbehörden eingezogen werden.

6. Nach Angaben aus der Anwaltschaft wird in einer Reihe von nicht rechtskräftig entschiedenen gerichtlichen Auseinandersetzungen die Frage diskutiert, ob in vergleichbaren Fällen der Vernichtungsanspruch — ebenso wie der Auskunftsanspruch — analog auch im Rahmen des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Zeichen- und Leistungsschutzes nach § 1 UWG gewährt werden kann. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, liegen zu diesem Themenkomplex nur einzelne (Versäumnis-)Urteile vor, die keine ausreichende Grundlage für eine verlässliche Einschätzung der generellen Erfolgsaussicht von Vernichtungsklagen auf wettbewerbsrechtlicher Grundlage bieten.
7. Die Handhabung des Vernichtungsanspruchs in der Praxis dürfte mit der Absicht des Gesetzgebers übereinstimmen, es dem Geschädigten zu überlassen, ob er in jedem Fall die Vernichtung der Piraterieware wählt oder im Rahmen der sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten angemessene Lösungen findet. Wie sich aus den vorliegenden Berichten ergibt, bestehen keinerlei Anhaltspunkte für die Befürchtung, mit dem generellen Vernichtungsanspruch, der auch die technischen Schutzrechte miteinbezieht, könne zu Lasten der gewerblichen Wirtschaft Mißbrauch getrieben werden.

Soweit es sich anhand der bislang vorliegenden Äußerungen der beteiligten Kreise, der Justiz und der Anwaltschaft bereits feststellen läßt, haben sich die in die Neuregelung gesetzten Erwartungen vielmehr überwiegend erfüllt.

- III. Maßnahmen der Zollbehörden gegen den grenzüberschreitenden Handel mit schutzrechtsverletzender Ware (Grenzbeschlagnahme — § 28 Warenzeichengesetz [WZG]; § 111a Urheberrechtsgesetz [UrhG]; § 14a Abs. 3 Geschmacksmustergesetz [GeschmMG]; § 142a Patentgesetz [PatG]; § 24a Gebrauchsmustergesetz [GebrMG];

§ 9 Abs. 2 Halbleiterschutzgesetz [HalbSchG]; § 40a Sortenschutzgesetz [SortenSchG]).

1. Mit dem Produktpirateriegesetz sind die Möglichkeiten der Grenzbeschlagnahme über die Fälle der widerrechtlichen Kennzeichnung ausländischer Ware, die nach § 28 WZG a. F. und der Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom Zoll sichergestellt werden konnten, hinaus auf alle Schutzrechte des geistigen Eigentums erstreckt worden.

Die neuen Vorschriften eröffnen für in- und ausländische Inhaber von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten und gewerblichen Schutzrechten die Möglichkeit, nachgeahmte oder gefälschte Ware bei der Ein- oder Ausfuhr auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung durch die Zollbehörden beschlagnahmen zu lassen.

Die Hinterlegung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft durch den Schutzrechtsinhaber bei dem zuständigen Hauptzollamt parallel zur Antragstellung hat sich als schnelle und kostengünstige Art der Sicherheitsleistung erwiesen. Liegen alle Antragsvoraussetzungen vor, weist die jeweils zuständige Oberfinanzdirektion die Zollbehörden an, die Sendungen zu prüfen und gegebenenfalls die Beschlagnahme anzuordnen.

Die Zollbehörde wird tätig, sobald durch die Ein- oder Ausfuhr ein in der Bundesrepublik Deutschland bestehendes Schutzrecht „offensichtlich“ verletzt wird.

Es hat sich bewährt, daß die Schutzrechtsinhaber dem Antrag detaillierte Angaben über die Beschaffenheit und Ausstattung der Originalware sowie deren Unterscheidbarkeit von Piratenware beifügen. Bei den Zollbehörden sind Merkblätter erhältlich, die auf die Antragsvoraussetzungen, Bildmaterial sowie auf nützliche Zusatzinformationen, z. B. über reguläre Ein- und Ausfuhrpreise, Vertriebswege sowie Abfertigungsstellen und Verfahren der Originalware hinweisen, so daß bei gravierenden Abweichungen der Verdacht auf eine Ein- oder Ausfuhr nachgeahmter Erzeugnisse für die Zollbehörden naheliegt.

2. Nach den Berichten der Oberfinanzdirektionen hat sich das erweiterte Grenzbeschlagnahmeverfahren binnen kurzer Zeit gut eingespielt; weder bei Entscheidungen über Grenzbeschlagnahmeanträge durch die Oberfinanzdirektionen noch bei Grenzbeschlagnahmemaßnahmen der Zollämter sind ernsthafte Schwierigkeiten aufgetreten. Zur Durchführung der Grenzbeschlagnahme ist eine Dienstanweisung des Bundesministeriums der Finanzen ergangen, die in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung, VuB Gewerblicher Rechtsschutz SV 1204, abgedruckt ist.

Die Fälle des Kennzeichenmißbrauchs bilden nach den Feststellungen der Oberfinanzdirek-

tionen auch nach der Ausdehnung der Grenzbeschlagnahmemöglichkeiten auf sämtliche Schutzrechte des geistigen Eigentums den Schwerpunkt der gestellten Anträge. Von den Oberfinanzdirektionen wird den Antragstellern empfohlen, in diesen Fällen Anträge sowohl auf § 28 WZG als auch auf Artikel 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu stützen, damit ein möglichst umfassendes Einschreiten gewährleistet ist. Die Verordnung, deren Anwendungsbereich auf die Einfuhr aus Drittländern in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft beschränkt ist, erlaubt die Grenzbeschlagnahme nur insofern, als Marken und Warenzeichen mit rechtsgültiger Eintragung betroffen sind. Wird bei Einfuhren aus Drittländern an den deutschen Außengrenzen der Europäischen Gemeinschaft eine geschützte Ausstattung oder ein Firmenname als Kennzeichen widerrechtlich benutzt, ist nur § 28 WZG anzuwenden.

Die Zahl der gestellten Anträge aufgrund nationaler Vorschriften blieb hinter den Erwartungen zurück, obwohl die Oberfinanzdirektionen nach dem 1. Juli 1990 eine sprunghafte Zunahme der Zahl von Anfragen interessierter Schutzrechtsinhaber zum Ablauf des Grenzbeschlagnahmeverfahrens feststellen konnten.

Bei den Oberfinanzdirektionen lagen im Juni 1992 27 Anträge auf Grenzbeschlagnahme vor, davon fünf nach den neu eingeführten Vorschriften des Produktpirateriegesetzes. Vier Anträge beruhen ausschließlich auf den neu eingeführten nationalen Vorschriften des § 111a UrhG, § 142a PatG, § 14a Abs. 3 GeschmG und § 40 SortenSchG, ein Antrag stützt sich auf § 28 WZG in seiner neuen Fassung. Betroffen sind neben Schutzrechten für Elektrorasierer, Fruchtpressen und Maisaatgut sowie Ausstattungsrechte für Vulkanisationsmaterial für Reifen und Schläuche. Die Antragsteller kommen aus Deutschland, Frankreich und Panama. Die Deutsche Landesgruppe der IFPI (International Federation of the Phonographic Industry), die die Leistungsschutzrechte für eine Vielzahl von Tonträgerherstellern wahrnimmt, hat für die meisten Mitglieder mit Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen einen gemeinsamen Antrag auf Grenzbeschlagnahme nach § 111a UrhG gestellt. Damit soll ein effizientes Vorgehen gegen die zahlreichen illegalen Einfuhren gewährleistet werden, bei denen regelmäßig Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte mehrerer Tonträgerhersteller verletzt werden. Von der Tonträgerindustrie wird daher der Ausdehnung der Grenzbeschlagnahmemöglichkeiten auf Urheber- und Leistungsschutzrechte besondere Bedeutung beigemessen. Die Tonträgerhersteller sind nunmehr in der Lage, der illegalen Einfuhr von Schallplatten und Musikkassetten mit kopiertem deutschen Repertoire, die vorwiegend aus Polen und der

CSFR betrieben wird, entgegenzutreten. Die Gesamtmenge der bislang beschlagnahmten raubkopierten Tonträger soll bei ca. 150 000 Stück liegen.

Die restlichen 22 Anträge stützen sich sowohl auf § 28 WZG als auch auf Artikel 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3842/86, soweit es um geschützte Warenzeichen geht; zwei Antragsteller beziehen sich zusätzlich auf § 111a UrhG hinsichtlich ihrer Rechte an der Gestaltung von (Comic-)Figuren, den sog. „characters“.

Die Anträge auf warenzeichenrechtlicher Basis, die vorwiegend von bekannten Markenartikelherstellern aus Deutschland, Frankreich, Italien, der Schweiz, den USA und Japan eingereicht worden sind, haben alle Arten von Bekleidungsartikeln, Schmuck, Uhren und Uhrenteilen, Parfümeriewaren, Accessoires, Lederwaren, Taschenrechnern, Computerprogrammen mit Handbüchern, Pflanzenschutzmitteln sowie Kraftfahrzeugen einschließlich Ersatzteilen und Zubehör zum Gegenstand:

Der geringe Anstieg der Zahl der Anträge kann nach Einschätzung der Befragten auf mehrere Gründe zurückgeführt werden: Zum einen sind die Innovations- und Vermarktungszeiträume insbesondere in saisonabhängigen Branchen wie der Keramik-, Schmuck- und Silberwarenindustrie und in einigen Bereichen der Textilindustrie zu kurz, um ein Eintragungsverfahren in Betracht zu ziehen, das dann mit einem flankierenden Antrag auf Grenzbeschlagnahme abgesichert werden könnte. Vielfach werden Kopien geschmacksmusterrechtlich geschützter Textilien auch erst entdeckt, wenn sie bereits auf dem Markt sind.

Zum anderen wird die Effizienz der Grenzbeschlagnahmeanträge unter Abwägung des Kostenrisikos, des Aufwandes und des mutmaßlichen Erfolgs im Vergleich mit den sonst zur Verfügung stehenden zivil- und strafrechtlichen Möglichkeiten teilweise als gering bewertet. Durch die rückläufige Entwicklung der Kontrollquoten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, die in erster Linie für die Zahl der zollamtlichen Stichproben maßgebend ist, ist die Wahrscheinlichkeit von Zufallsfunden erheblich gesunken. Anträge auf Grenzbeschlagnahme werden mitunter erst gestellt, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine kurzfristig bevorstehende Schutzrechtsverletzung bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr vorliegen und der Schutzrechtsinhaber seine Interessen nicht bereits mit zivilrechtlichen Ansprüchen durchsetzen kann.

3. Die Oberfinanzdirektionen haben für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 31. Dezember 1991 von insgesamt 176 konkreten Grenzbeschlagnahmen aufgrund der gestellten Anträge berichtet.

a) In zwölf Fällen wurde dabei auf der Grundlage nationaler Bestimmungen eingeschritten. Sämtliche Beschlagnahmen betrafen Einfuhren nach Deutschland; Beschlagnahmen bei der Abfertigung zur Ausfuhr in das Ausland wurden nicht mitgeteilt. Sechs Verfahren wurden aufgrund von Anträgen nach § 111 a UrhG, weitere sechs Verfahren nach § 28 WZG eingeleitet. Bei den hierbei beschlagnahmten Gegenständen handelt es sich um große Mengen von Musikkassetten aus Polen sowie um Textilien aus Bangladesch, Polen und aus Thailand, die im See-, Straßen- und Luftverkehr befördert wurden. Bei der Abfertigung von Waren im innergemeinschaftlichen Verkehr wurden Parfümeriewaren aus den Niederlanden sowie im Postverkehr beförderte Schlüsselanhänger und eine Armbanduhr aus Großbritannien nach § 28 WZG beschlagnahmt. Die Beschlagnahmen wurden bei Hafen- und Flughafen-Zollämtern sowie bei den Zollämtern an den Grenzen zu Polen und den Niederlanden durchgeführt.

b) Mit 164 Maßnahmen war der Anteil der im gleichen Zeitraum auf der Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 beruhenden Beschlagnahmen wesentlich höher; in diesen Fällen wurden ausschließlich Erzeugnisse aus Drittländern sichergestellt, die widerrechtlich gekennzeichnet waren.

Bei der überwiegenden Zahl der angehaltenen Waren handelte es sich nach den Angaben der Oberfinanzdirektionen und der beteiligten Kreise um kleinere Mengen von Verbrauchsgütern mit prestigeträchtigen Marken, vor allem um Textilien und Armbanduhren aus asiatischen Ländern, der Türkei, dem Nahen Osten und aus Paraguay und der Schweiz, die im Postverkehr und durch Reisende importiert wurden. Die Beschlagnahmen erfolgten durch die Flughafen-Zollämter Berlin, Nürnberg, Frankfurt und Hamburg, durch die Zollämter in Saarbrücken und Köln sowie in den Häfen Hamburg und Bremen.

Bei Einfuhren im gewerblichen Luftfrachtverkehr wurden häufig größere Warenpartien sichergestellt. Davon betroffen waren u. a. Imitationen von Textilien bekannter in- und ausländischer Markenhersteller, von Schlüsselanhängern und von Zubehöerteilen deutscher Automobilhersteller sowie Computer-Software und Handbücher, die aus Taiwan stammten.

4. Durch das Produktpirateriegesetz mit den erweiterten Grenzbeschlagnahmeregungen ist der Schutzrechtsinhaber stärker in das Beschlagnahmeverfahren einbezogen worden. Das hoheitliche Zollbeschlagnahmeverfahren wird durch den Widerspruch des Verfügungsberechtigten in ein Parteiverfahren übergeleitet, in dem der Schutzrechtsinhaber innerhalb bestimmter Fristen seine zivilrechtlichen An-

sprüche geltend machen und einen vollziehbaren gerichtlichen Titel erwirken muß, der die Verwahrung oder eine andere Verfügungsbeschränkung hinsichtlich der beschlagnahmten Waren anordnet.

Soweit aus den Erfahrungsberichten ersichtlich, hat der Übergang vom Amts- zum Zivilverfahren bislang nicht zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung oder zu übermäßigen Belastungen des rechtmäßigen Handels geführt. Nur vereinzelt wurde — insbesondere bei der Beschlagnahme von Kleinstmengen — wegen eines unverhältnismäßig hohen Arbeits- und Kostenaufwands auf die gerichtliche Auseinandersetzung verzichtet.

Der Anordnung der Beschlagnahme aufgrund nationaler Vorschriften wurde in einem Fall widersprochen. Daraufhin zog der Schutzrechtsinhaber seinen Antrag zurück und die Waren wurden freigegeben. In den übrigen Fällen zog die Zollbehörde die Waren endgültig ein.

Gegen die Anordnung der Beschlagnahme auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 haben 22 Betroffene Widerspruch eingelegt. Daraufhin nahmen die Antragsteller nach der Benachrichtigung vom Widerspruch des Verfügungsberechtigten in sieben Fällen den Antrag zurück, in 13 Fällen wurde der Antrag aufrechterhalten. In zwei Fällen wurden die Waren nach Ablauf der Zehn-Tage-Frist nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung freigegeben, da die Antragsteller nicht auf die Mitteilung über den Widerspruch reagiert hatten.

Vollziehbare Entscheidungen über die Verwahrung oder Verfügungsberechtigung wurden für fünf der 13 aufrechterhaltenen Anträge, Anträge auf eine solche Entscheidung in sieben Fällen vorgelegt. In fünf Fällen mußte die Beschlagnahme aufgehoben werden, da die Antragsteller innerhalb der Vier-Wochen-Frist eine für sie günstige Entscheidung eines Gerichts nicht vorlegen konnten. In einem weiteren Fall wurden die Waren mit Zustimmung des Schutzrechtsinhabers nach Entfernung des nachgeahmten Warenzeichens freigegeben. In einigen Fällen ersuchte der Antragsteller die Zollbehörden um Freigabe der nachgeahmten Waren, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Abnehmer Tochtergesellschaften oder autorisierte Lieferanten des Schutzrechtsinhabers waren.

Gegen die Anordnung der Beschlagnahme von Computer-Software durch die Zollbehörden wurde in einem Fall Einspruch nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingelegt (§ 28 Abs. 7 WZG); das Ergebnis der gegen die Entscheidung des Amtsgerichts eingelegten sofortigen Beschwerde wurde nicht mitgeteilt.

Schadensersatz- und Amtshaftungsansprüche wegen der Beschlagnahme oder sie ablösender Sicherungsverfahren wurden nach den Berichten der beteiligten Kreise, der Justiz und der Oberfinanzdirektionen nicht geltend gemacht.

5. Ab 1. Januar 1993 werden die Zollkontrollen und -formalitäten im Warenverkehr an den Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaft entfallen. Der Geltungsbereich der nationalen Vorschriften wird daher räumlich auf den Warenverkehr mit Drittländern über die Außengrenzen der Gemeinschaft beschränkt sein. Die mit dem Produktpirateriegesetz erweiterten Grenzbeschlagnahmemöglichkeiten behalten aber nach Ansicht der Bundesregierung auch in Zukunft ihre Bedeutung und sollten als flankierende Maßnahmen nicht nur für warenzeichen- und urheberrechtlich geschützte Waren, sondern auch für patent-, geschmacks- und gebrauchsmusterrechtlich geschützte Erzeugnisse von den Rechtsinhabern verstärkt in Betracht gezogen werden.

Dies gilt vor allem für den Import schutzrechtsverletzender Ware aus dem Nahen und Fernen Osten und aus Osteuropa. Hier werden verstärkte Grenzkontrollen bei den Flughafen-Zollämtern und an den Grenzen zu Drittstaaten notwendig sein, um den konstanten Zufluß gefälschter und nachgeahmter Produkte nachhaltig einzudämmen und potentielle Importeure abzuschrecken.

- IV. Verschärfte strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten; sonstige Maßnahmen im strafprozessualen Bereich (§ 25d Warenzeichengesetz [WZG]; §§ 106 bis 110 Urheberrechtsgesetz [UrhG] in Verbindung mit § 74a Strafgesetzbuch [StGB]; §§ 14, 14a Geschmacksmustergesetz [GeschmMG]; § 142 Patentgesetz [PatG]; § 25 Gebrauchsmustergesetz [GebrMG]; § 10 Halbleiterschutzgesetz [HalbSchG]; § 39 Sortenschutzgesetz [SortenSchG]).

1. Vordringliches Ziel des Produktpirateriegesetzes ist es, die Verfolgungs- und Ahndungsmöglichkeiten bei Schutzrechtsverletzungen zu verbessern.

Zu diesem Zweck wurden im Strafrecht materiell-rechtliche Vorschriften vereinheitlicht und verschärft und neue verfahrensrechtliche Regelungen eingeführt. Unter anderem wurden die Strafrahmen der einzelnen Schutzgesetze für einfache vorsätzliche Schutzrechtsverletzungen einheitlich auf drei Jahre Höchstfreiheitsstrafe oder Geldstrafe angehoben. Für die Fälle der vorsätzlichen „gewerbsmäßigen“ Schutzrechtsverletzungen wurde ein Qualifikationsstatbestand für alle Schutzrechte geschaffen, der nach dem Vorbild des bereits durch die Novelle 1985 eingeführten § 108a UrhG eine Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorsieht. Während für die Verfolgung nach dem Tatbestand des

Grunddelikts ein Strafantrag erforderlich ist oder ein besonderes öffentliches Interesse für ein Tätigwerden durch die Strafverfolgungsbehörden bejaht werden muß, ist das qualifizierte Delikt als Officialdelikt ausgestaltet. Ebenso wie bereits in § 108a UrhG wurde für alle Fälle von Schutzrechtsverletzungen die Strafbarkeit des Versuchs angeordnet.

2. a) Die Landesjustizverwaltungen konnten angesichts der kurzen Zeitspanne seit Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht von wesentlichen Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Zahl und den Ausgang der Ermittlungsverfahren berichten. Aufgrund der Angaben der Justizbehörden kann von 4 000 bis 5 000 Ermittlungsverfahren im Berichtszeitraum ausgegangen werden.

Nach den Feststellungen der Justizbehörden bereitete die Entscheidung über die Aufnahme der Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung keine besonderen Schwierigkeiten. In der Mehrzahl der Fälle lag bezüglich der einfachen Schutzrechtsverletzung ein Strafantrag vor, in den übrigen Fällen wurde das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung fast regelmäßig bejaht. Von der Möglichkeit, den Strafantragsteller bei den Grunddelikten wegen Verneinung des darüber hinaus erforderlichen öffentlichen Interesses nach § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung (StPO) in Verbindung mit § 376 StPO auf den Privatklageweg zu verweisen, wurde nur selten Gebrauch gemacht, etwa in weniger schweren Fällen der Verletzung von Sortenschutzrechten.

Ohnehin nicht im Wege der Privatklage verfolgbar sind nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Jugendliche, die einen großen Anteil der Beschuldigten stellen.

Der weitaus überwiegende Anteil (mehr als 90 Prozent) der Ermittlungsverfahren beruht auf Verstößen gegen urheberrechtliche Vorschriften, ohne daß in diesem Bereich von einer nennenswerten Zunahme der Strafanträge berichtet wurde.

In einzelnen Stellungnahmen wird auf einen deutlichen Anstieg der Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 25d WZG hingewiesen, der mit der gesteigerten Anzeigebereitschaft der geschädigten Firmen erklärt wird. In diesem Zusammenhang wird hervorgehoben, daß der Ausbreitung der in diesem Deliktsbereich vorherrschenden Formen der organisierten Kriminalität zunehmend mittels verdeckter Ermittlungsmethoden begegnet wird. Im Berichtszeitraum dürften 300 bis 400 Ermittlungsverfahren aufgrund der Bestimmungen des Warenzeichengesetzes eingeleitet worden sein. Ein Großteil dieser Ermitt-

lungsverfahren dürfte auf Strafanträge des Zollfahndungsdienstes zurückgehen, der von über 600 eingeleiteten Verfahren berichtet hat, die je zur Hälfte auf Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz und gegen das Warenzeichengesetz beruhen.

In wesentlich geringerem Umfang sind Ermittlungen wegen der Verletzung von Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Patent- und Sortenschutzrechten aufgenommen worden.

Es ist außerdem von einem Fall berichtet worden, in dem ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf falsche eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit einer Auskunft eingeleitet wurde; im Zeitpunkt der Abfassung der Stellungnahme war dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen.

- b) Von den beteiligten Kreisen wird das strafrechtliche Instrumentarium des Produktpirateriegesetzes — soweit mitgeteilt — nahezu ausschließlich bei Verletzungen der Urheberrechte und Leistungsschutzrechte von Autoren, Malern, Komponisten, Tonträger- und Filmherstellern, Videofilmproduzenten und Computer(spiel-)programmherstellern durch unrechtmäßiges Kopieren oder Fälschen eingesetzt. Bisweilen stützen sich die Strafanzeigen in diesen Fällen zusätzlich auf die Verletzung von Warenzeichenrechten.

Aus den genannten Wirtschaftszweigen wurde für den Berichtszeitraum von mehr als 1 000 eingeleiteten Ermittlungsverfahren berichtet, die überwiegend auf Strafanträge der betroffenen Rechteinhaber zurückgehen.

Von den Inhabern von Sortenschutzrechten wurde in 30 Fällen Strafantrag wegen des unberechtigten Vertriebs von Vermehrungsmaterial geschützter Sorten gestellt.

Die mittelständischen Unternehmen haben bislang von den strafrechtlichen Bestimmungen nur wenig Gebrauch gemacht.

Aus Rücksicht auf bestehende Geschäftsbeziehungen wird vor allem von einigen Unternehmen der Textilindustrie weitgehend auf den Einsatz strafrechtlicher Maßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Geschmacksmustergesetz verzichtet.

3. Auf der Grundlage der von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Daten kann davon ausgegangen werden, daß 4 bis 5 Prozent der eingeleiteten Ermittlungsverfahren zur Erhebung der öffentlichen Klage, gegen Erwachsene auch in Form des Antrags auf Erlaß eines Strafbefehls, führen.

Die Staatsanwaltschaften haben — von wenigen Ausnahmen abgesehen — in allen Fällen bei dem Amtsgericht Anklage erhoben: bei Jugendlichen in der Regel vor dem Jugend-

richter, bei Erwachsenen vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht. Für den Berichtszeitraum ist nur ein Fall bekanntgeworden, in dem wegen gewerbsmäßiger Verletzung des Urheberrechts Anklage vor der Großen Strafkammer des Landgerichts erhoben wurde.

Seit dem Inkrafttreten des Produktpirateriegesetzes ist durch die angerufenen Strafgerichte nahezu ausschließlich über Verstöße gegen das Urheberrechts- und das Warenzeichengesetz befunden worden. Der Schwerpunkt der Straftaten liegt dabei eindeutig im Bereich der unrechtmäßigen Vervielfältigung und Verbreitung von Computeranwendungssoftware, Computerspielen, den dazugehörigen Handbüchern, von Videofilmen und Tonträgern (§§ 106, 108, 108a UrhG). Nach den Angaben der beteiligten Kreise und der Justizbehörden sind im Einzelfall zwischen drei und mehreren tausend Exemplaren, in seltenen Ausnahmefällen auch mehr als 100 000 Exemplare kopierter Disketten und Video-, bzw. Musikkassetten beschlagnahmt worden, in den meisten Fällen bildeten mehrere 100 Kopien verschiedener Tonträger oder Computerprogramme den Verfahrensgegenstand.

Daneben wurde Anklage erhoben wegen der Herstellung und des Vertriebs von Raubdrucken urheberrechtlich geschützter Bücher und Photographien.

Eine geringere, aber immer noch beachtliche Anzahl von Hauptverfahren wird wegen der Verletzung von Warenzeichenrechten (§ 25 d WZG) eröffnet. Betroffen sind hauptsächlich Imitationen von Textilien bekannter Markenhersteller, einige Verfahren hatten auch Fälschungen von Markenuhren, (Sonnen-)Brillen, Parfümerie- und Lederwaren sowie Schmuck zum Gegenstand. Es sind auch zwei Fälle bekanntgeworden, in denen Warenzeichen der Hersteller von Taschenlampen und von Pflanzenschutzmitteln verletzt worden sind. Einzelne Strafverfahren hatten die Patentverletzung bei medizinischen Geräten und die Verletzung von Geschmacksmusterrechten, von Gebrauchsmusterrechten an Originalersatzteilen für Kraftfahrzeuge und von Sortenschutzrechten am Vermehrungsgut von Kartoffeln und Getreide zum Gegenstand.

4. a) Der Bundesregierung liegen keine verlässlichen Aussagen über die Zahl der nach dem 1. Juli 1990 auf der Grundlage der novellierten Vorschriften anhängig gemachten und bereits durch Urteil oder Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren vor.

Nach den Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen sind in dem Berichtszeitraum vorwiegend Geldstrafen in Höhe von 20 bis 90, in Einzelfällen bis zu 180 Tagessätzen verhängt worden. Einige Gerichte erkannten bei Wiederholungstätern auch auf Freiheitsstrafen zwischen vier und zehn Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurden,

in einem Fall wurde eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung ausgesprochen. Mehrere Verfahren wurden in der Hauptverhandlung nach § 153 Abs. 2 StPO, nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe eines Monatsnettoverdienstes an eine gemeinnützige Einrichtung oder nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gegenüber jugendlichen Angeklagten wurden überwiegend Verwarnungen ausgesprochen oder Auflagen erteilt, die Arbeitsweisungen und Geldzahlungen zum Inhalt hatten; einige Verfahren wurden nach § 47 Abs. 1 und 2 JGG eingestellt.

- b) Eine beachtliche Zahl von Angeklagten wurde im Berichtszeitraum wegen gewerbsmäßiger Handlungsweise verurteilt. Den Tätern wurde überwiegend die gewerbsmäßige unerlaubte Verbreitung und Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gemäß §§ 106, 108a UrhG in großem Umfang nachgewiesen. In diesen Fällen wurden regelmäßig Geldstrafen mit bis zu 180 Tagessätzen und Freiheitsstrafen mit Bewährung verhängt; die höchste bisher nach Kenntnis der Bundesregierung verhängte Freiheitsstrafe belief sich auf 22 Monate.

Besonders hervorzuheben ist, daß Strafverfahren gegen Verletzer von Sortenschutzrechten bislang stets zu einer Verurteilung wegen gewerbsmäßiger Handlungsweise geführt haben, hier wurden Geldstrafen bis zur Höhe von 5 000 DM ausgesprochen.

Verurteilungen wegen Versuchs einer Schutzrechtsverletzung sind nicht bekanntgeworden.

5. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird der überwiegende Anteil der Ermittlungen (mehr als 95 Prozent) wegen des Verdachts auf Verletzungen der gewerblichen Schutzrechte und des Urheberrechts durch Einstellung des Verfahrens abgeschlossen.

- a) Neben Einstellungen gemäß § 153 Abs. 1 StPO wegen geringer Schuld und mangelndem öffentlichen Interesse (Satz 1) oder wegen Geringfügigkeit des Schadens (Satz 2) werden zahlreiche Einstellungen gegen Erwachsene gemäß § 153a Abs. 1 StPO verfügt, sofern die Beschuldigten den Auflagen zur Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder an die Staatskasse oder den entsprechenden Weisungen nachkommen. Von der letztgenannten Möglichkeit wurde vor allem bei Ersttätern Gebrauch gemacht, denen die Zahlung von Bußgeldern auferlegt wurde.

In einigen Fällen mußten Verfahren eingestellt werden, weil die Täter bei postlagernden Adressen nicht ermittelt werden konnten oder kein Anfangsverdacht vorlag. Bei

einer beachtlichen Zahl von Einstellungen, die nach § 170 Abs. 2 StPO verfügt wurden, fehlte es am hinreichenden Tatverdacht.

In der Mehrzahl der eingestellten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der unerlaubten Vervielfältigung und Verbreitung von Computerprogrammen war ausschlaggebend, daß von der mangelnden Werkeigenschaft und damit der Schutzunfähigkeit der kopierten Anwender- und Spielprogramme im Einzelfall ausgegangen wurde oder diese zumindest zweifelhaft und schwierig festzustellen war. In letzter Zeit wird allerdings der Filmwerkschutz nach §§ 88 ff. UrhG oder zumindest der Laufbildschutz nach § 95 in Verbindung mit § 94 UrhG bei (inländischen) Computerspielprogrammen häufig bejaht (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 12. Mai 1992 — 4 St RR 64/92, veröffentlicht in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1992, S. 508 ff. m. w. N.).

Diesem Problem wird nach Ansicht der Bundesregierung durch den Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (BR-Drucksache 629/92) Rechnung getragen, mit dem die Richtlinie 91/250/EWG des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Mai 1991 (ABl. EG Nr. L 122 S. 42) über den Rechtsschutz von Computerprogrammen umgesetzt werden wird. Es ist zu erwarten, daß der Urheberrechtsschutz für Computerprogramme in Zukunft die Regel und fehlende Schutzfähigkeit die Ausnahme sein wird.

In Einzelfällen wurden Verfahren gemäß § 154 d Satz 3 StPO eingestellt, z. B. wenn der Beweis eines Verstoßes gegen § 142 PatG nur über eine aufwendige Sachverständigenbegutachtung möglich war und der Strafantragsteller die Frist zur Austragung der Streitfrage im Zivilprozeß fruchtlos verstreichen ließ. Gelegentlich wurde von der Strafverfolgung nach §§ 154, 205 StPO abgesehen.

- b) Der Verdacht auf Straftaten nach dem Urheberrechtsgesetz, insbesondere durch die Vervielfältigung und Verbreitung von Computerprogrammen und Videospielen (§§ 106, 108, 108a UrhG) lag auch den meisten der Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zugrunde. In der Praxis der Verfolgungsbehörden wurde die Mehrzahl der Verfahren eingestellt. Soweit dabei nicht nach § 170 Abs. 2 StPO — im Falle mangelnder Schutzfähigkeit der kopierten Programme und Spiele — verfahren wurde, kam § 45 Abs. 1 JGG, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorlagen, und § 45 Abs. 2 JGG, oder wenn der Beschuldigte nicht geständig war, § 153a StPO zur Anwendung.

- c) Schwierigkeiten mit der Neufassung der Nummern 261 und 261 a der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, die Kriterien zur Beurteilung des öffentlichen bzw. besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung enthalten, konnten nicht festgestellt werden; sie wurden vielmehr überwiegend als zweckmäßige und hilfreiche Entscheidungsgrundlage bezeichnet.
6. a) Mit dem Produktpirateriegesetz wurden die strafrechtlichen Möglichkeiten der Einziehung schutzrechtsverletzender Waren sowie der zu ihrer Herstellung benutzten Produktionsmittel erheblich erweitert. Der neben § 74 Strafgesetzbuch (StGB) für anwendbar erklärte § 74 a StGB erlaubt die Einziehung schutzrechtsverletzender Handelswaren sowie die Einziehung von Vor-, Zwischen- und Teilprodukten, von Tatwerkzeugen und Herstellungsvorrichtungen, auch wenn der Täter nur Besitzer und nicht Eigentümer ist, und dem Eigentümer zwar eine Straftat nicht nachgewiesen werden kann, er aber wenigstens leichtfertig einen Tat- oder Vorbereitungsbeitrag geleistet oder die Gegenstände in Kenntnis der zur Einziehung führenden Umstände in verwerflicher Weise erworben hat.

Nach den Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen und der betroffenen Wirtschaftskreise haben sich diese Neuregelungen als wirksames Instrument erwiesen, von dem in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Viele Beschuldigte verzichten frühzeitig auf die Rückgabe der beschlagnahmten schutzrechtsverletzenden Ware. Sie stimmen der formlosen Einziehung bereits zu Beginn oder regelmäßig bei der Einstellung des Strafverfahrens zu, wenn sie auf die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften hingewiesen werden.

In einigen Hauptverfahren stand die Einziehung im Vordergrund; erklärten sich die Angeklagten mit einer formlosen Abwicklung einverstanden, wurde das Verfahren überwiegend nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt. Bei gewerbsmäßiger Handlungsweise wurde von einigen Gerichten grundsätzlich die Einziehung als Strafmaßnahme angeordnet.

Der Bundesregierung ist von zahlreichen Einziehungen berichtet worden. Dabei wurden Tausende von illegal hergestellten Tonträgern, Programmdisketten, Videokassetten, Fälsfikaten von Taschenlampen und Uhren sowie Imitate von Markentextilien aus dem Verkehr gezogen.

Bei der Einziehung von Produktionsvorrichtungen sind die Gerichte bisher zurückhaltend geblieben; es ist nur ein Fall bekanntgeworden, in dem Zweit- oder Drittgeräte

(Videorecorder) eingezogen wurden. Hingegen sind Computer, mit deren Hilfe Programme vervielfältigt wurden, bisher nicht aus dem Verkehr gezogen worden. Die meisten illegal vervielfältigten Musikkassetten stammen aus osteuropäischen Kopierwerkstätten. Die Kopiervorrichtungen konnten daher nur in wenigen Fällen im Inland eingezogen werden.

Die Waren und Produktionsmittel befanden sich — soweit festgestellt — stets im Eigentum des Beschuldigten bzw. Täters.

- b) Die eingezogenen Waren wurden entweder vernichtet oder karitativen Verbänden und Einrichtungen überlassen.

Dies ist nach der Strafvollstreckungsordnung gestattet, die auf Empfehlung des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 11/5744, S. 3 und 32) geändert worden ist (Bundesanzeiger Nr. 117 vom 28. Juni 1991, S. 4260).

Bei geeigneten Waren wird dieser Weg zunehmend beschritten. Von den entsprechenden Textilien werden zuvor die verletzenden Warenzeichen entfernt, Videokassetten und Computerdisketten werden gelöscht und im Einvernehmen zwischen Geschädigtem und Beschuldigtem gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

In Einzelfällen wurden die Videokassetten und Computerdisketten auch an Beschuldigte zurückgegeben oder versteigert bzw. staatlichen Einrichtungen (Schulen) zur weiteren Verwendung überlassen.

- c) Die erweiterten strafrechtlichen Einziehungsmöglichkeiten lassen den Vorrang des zivilrechtlichen Anspruchs auf Vernichtung oder den urheberrechtlichen und geschmacksmusterrechtlichen Anspruch auf Überlassung der schutzrechtsverletzenden Ware und der Produktionsmittel (siehe oben unter II. 2 b) unangetastet. Die Möglichkeit, diese Ansprüche oder aus Straftaten erwachsene sonstige Schadensersatzansprüche im Adhäsionsverfahren (§§ 403 bis 406 c StPO) im Rahmen des Strafprozesses geltend zu machen, haben die Verletzten nur in vereinzelten Ausnahmefällen, wenn auch — soweit berichtet — ohne Erfolg, in Anspruch genommen.

7. Von den weiteren Möglichkeiten, die dem Inhaber gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte zur Wahrnehmung seiner Belange im Strafverfahren gegen den Verletzer zur Verfügung stehen, wird in der gerichtlichen Praxis nur wenig Gebrauch gemacht.

Von offenbar nur geringer Bedeutung sind die gleichlautenden Bestimmungen der einzelnen Schutzgesetze, nach denen die strafrechtliche Verurteilung bei berechtigtem Interesse des

Verletzers auf Antrag hin öffentlich bekanntgemacht werden kann. Soweit festgestellt, dürften im Berichtszeitraum kaum mehr als zehn Urteile auf diese Weise öffentlich bekanntgemacht worden sein.

In mehreren Fällen wurde von dem Verletzten Nebenklage gemäß § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO erhoben. Diese Befugnis steht nur in Verfahren gegen Erwachsene zur Verfügung; bei jugendlichen Straftätern ist der Anschluß als Nebenkläger nach § 80 Abs. 3 JGG unzulässig.

8. Über die Auswirkungen der Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten durch die generelle Anhebung der Strafraumen beim Grund- und beim Qualifikationstatbestand auf drei bzw. fünf Jahre Höchstfreiheitsstrafe konnten die befragten Wirtschaftskreise und die Landesjustizverwaltungen wenig berichten, im allgemeinen wurden keine Veränderungen registriert, dazu wird die Zeitspanne seit Inkrafttreten des Gesetzes einheitlich als zu kurz angesehen.

Die Justizbehörden äußerten sich vorwiegend zurückhaltend bei der Prognose künftig zu erwartender Auswirkungen. Sie begründeten dies mit der Feststellung, daß bei Verstößen gegen Urheber- und Leistungsschutzrechte, die den Schwerpunkt der Strafverfolgungsmaßnahmen darstellen, die Strafraumen der alten Strafnormen (ein Jahr beim Grunddelikt, seit 1985 fünf Jahre beim qualifizierten Delikt) bereits in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft worden seien. Im übrigen spielten bei den zahlreichen jugendlichen Straftätern die allgemeinen Strafraumen und generalpräventive Erwägungen bei der Strafzumessung keine Rolle.

Als positive Folge der Anhebung der Strafraumen wurde aus Justizkreisen angeführt, daß Haftbefehle nunmehr eher beantragt werden können und die auf fünf Jahre verlängerte Verjährungsfrist (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) eine Verfolgung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zuläßt, sofern nicht schon frühzeitig Strafanzeige erstattet oder ein Strafantrag gestellt wurde.

Nach den Berichten der besonders betroffenen Branchen kann aber davon ausgegangen werden, daß die Verschärfung der Bestimmungen dazu beigetragen hat, die Aufmerksamkeit für die Bedeutung dieser Kriminalitätsformen bei den Ermittlungsbehörden zu erhöhen, wenn auch in Einzelfällen noch über Schwierigkeiten der Staatsanwaltschaften im Umgang mit der Materie geklagt wurde.

Im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens geäußerte Befürchtungen, der Verzicht auf einen Sonderstrafatbestand für den Kreis der professionellen Verletzer von Warenzeichen könne dazu führen, daß auch seriöse Unternehmer, die ein nur verwechslungsfähiges Zeichen für gleichartige Produkte verwenden, von der erhöhten Strafandrohung betroffen werden könnten, haben sich nicht bestätigt.

9. Nach Auffassung der Bundesregierung werden die erhöhten Strafraumen der Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Insbesondere die beabsichtigte Änderung des Urheberrechtsgesetzes, die die Anforderungen an die Schutzfähigkeit der Computerprogramme herabsetzt, dürfte dazu führen, daß ein effektiverer präventiver Rechtsschutz möglich wird und eine geringere Zahl von Ermittlungsverfahren eingestellt werden muß.

Das System des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts ist in erster Linie auf private Rechtsverfolgung angelegt. Die Verfolgung von Schutzrechtsverletzungen mittels des Strafrechts und des Strafverfahrens soll die zivilrechtlichen Schutzinstrumente nicht ersetzen, sondern ergänzen und vervollständigen. Bei bestimmten Erscheinungsformen der Piraterie, insbesondere der Urheberrechtspiraterie, wird die Bekämpfung in erheblichem Ausmaß durch Eingriffe der öffentlichen Strafverfolgungsorgane gewährleistet, wobei die Verfahren überwiegend durch Strafanzeige bzw. Strafantrag der Verletzten ausgelöst werden.

Anhang

Zu den Auswirkungen der mit dem Produktpirateriegesetz neu eingeführten Ansprüche hat das Bundesministerium der Justiz die an der Bekämpfung der Produktpiraterie interessierten Verbände und Organisationen anhand eines detaillierten Fragenkatalogs um Stellungnahme gebeten. Die nachfolgend aufgeführten Verbände und Organisationen haben dabei über ihre Erfahrungen berichtet:

Name	Datum des Erfahrungsberichts
Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V.	7. April 1992
Deutscher Industrie- und Handelstag	9. April 1992
GEMA — Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte	15. April 1992
Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V.	24. April 1992
Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST	27. April 1992
Patentanwaltskammer	28. April 1992
Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V.	29. April 1992
Gesamtverband der Textilindustrie in der Bundesrepublik Deutschland — Gesamttextil e.V.	29. April 1992
Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V.	29. April 1992
Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. .	4. Mai 1992
Microsoft GmbH für den Verband der Software-Industrie	5. Mai 1992
Markenverband e.V.	6. Mai 1992
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V.	19. Mai 1992
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.	21. Mai 1992
Verband der Chemischen Industrie e.V.	27. Mai 1992

BMJ

Bonn, im Januar 1992

Erfahrungsbericht zum Produktpirateriegesetz — Einzelfragen —

I. Vernichtungsanspruch

(§ 25 a Warenzeichengesetz — WZG —, § 140 a Patentgesetz — PatG —, § 24 a Gebrauchsmustergesetz — GbmG —, § 14 a Abs. 3 Geschmacksmustergesetz — GschmG —, § 9 Abs. 2 Halbleiterschutzgesetz — HalblSchG —, § 37 a Sortenschutzgesetz — SortenSchG —, § 98 Urheberrechtsgesetz — UrhG —)

1. Gibt es Fälle, in denen der Vernichtungsanspruch mit Erfolg außergerichtlich geltend gemacht wurde?
2. In wieviel Fällen ist der Vernichtungsanspruch für die schutzrechtsverletzende Ware („Piratenware“) — allein oder mit anderen Ansprüchen — im Klagewege geltend gemacht worden — mit Erfolg/ohne Erfolg?
Welche Schutzrechte (z. B. Patente, Warenzeichen, Urheberrechte) waren betroffen?
3. In wieviel Fällen ist der Anspruch auf Vernichtung von im Eigentum des Verletzers stehenden Produktionsmitteln (siehe die oben genannten Vorschriften und § 99 Urheberrechtsgesetz) mit Erfolg/ohne Erfolg geltend gemacht worden?
4. Um welche Art und Menge Waren handelt es sich?
Herkunftsländer? Warenwert?
5. Ist schutzrechtsverletzende Ware auf andere Weise als durch Vernichtung aus dem Verkehr gezogen worden? Durch welche?
6. Wurden (Eil-)Verfahren angestrengt mit dem Ziel, bei den Zollbehörden angehaltene Waren auch zivilrechtlich sicherzustellen, wenn ja, wie lange dauerte es bis zum Abschluß dieser Verfahren?

II. Auskunftsanspruch hinsichtlich Dritter

(§ 25 b Warenzeichengesetz, § 140 b Patentgesetz, § 24 b Gebrauchsmustergesetz, § 14 a Abs. 3 Geschmacksmustergesetz, § 9 Abs. 2 Halbleiterschutzgesetz, § 37 b Sortenschutzgesetz, § 101 a Urheberrechtsgesetz)

1. Gibt es Fälle, in denen dieser Anspruch außergerichtlich mit Erfolg geltend gemacht wurde?
2. In wieviel Fällen ist der Auskunftsanspruch gegen den Verletzer hinsichtlich Herkunft und Vertriebsweg der Piratenware im Klagewege geltend gemacht worden? Gibt es bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren dieser Art? Wie lange haben sie gegebenenfalls gedauert?
Welche Schutzrechte waren betroffen?

3. In wieviel Fällen ist dieser Anspruch mit der einstweiligen Verfügung mit/ohne Erfolg geltend gemacht worden?

Wie oft wurde mündlich verhandelt?

Welche Verfügungsgründe sind geltend gemacht/ anerkannt worden?

4. Um welche Art und Menge Waren handelte es sich?
5. Gibt es Informationen darüber, ob infolge der Auskunft weitere Verletzer erfolgreich in Anspruch genommen werden konnten?
6. Gibt es Fälle, in denen das Auskunftsverfahren mit einem Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 259 Abs. 2 BGB) fortgesetzt worden ist? Falls ja, wie viele Fälle? Sind derartige Fälle bereits rechtskräftig abgeschlossen?
Wie lange haben die Verfahren dann gedauert?
7. Haben sich im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Veränderungen der Auskunft ergeben? Sind Auskünfte ergänzt worden?

III. Grenzbeschlagnahme

(§ 28 Warenzeichengesetz, § 142 a Patentgesetz, § 25 a Gebrauchsmustergesetz, § 14 a Abs. 3 Geschmacksmustergesetz, § 9 Abs. 2 Halbleiterschutzgesetz, § 40 a Sortenschutzgesetz, § 111 a Urheberrechtsgesetz)

1. Wie viele Anträge auf Grenzbeschlagnahme wurden gestellt? (Zum Vergleich: Wie viele Anträge nach der Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 wurden gestellt?)
2. In wieviel Fällen haben die Zollbehörden schutzrechtsverletzende Ware auf Antrag beschlagnahmt? (Zum Vergleich: In wieviel Fällen nach der EG-VO?)
Welche Schutzrechte waren betroffen?
3. Aus welchen Ländern stammte die Ware, um welche Waren handelte es sich, welche Mengen/Werte wurden festgestellt? Wo und wie erfolgte die Grenzbeschlagnahme?
4. Wie oft wurde der Beschlagnahme widersprochen/ nicht widersprochen?
5. Wie oft haben Antragsteller nach der Benachrichtigung vom Widerspruch der Verfügungsberechtigten den Beschlagnahmeantrag zurückgenommen/aufrechterhalten?
6. Wie oft haben Antragsteller innerhalb der Zwei-Wochen-Frist

- vollziehbare Entscheidungen über Verwahrung oder Verfügungsbeschränkungen bezüglich der beschlagnahmten Ware oder
 - den Antrag auf eine solche Entscheidung vorgelegt?
7. Wie oft ist die Beschlagnahme aufgehoben worden, weil die Antragsteller innerhalb der Fristen eine für sie günstige Entscheidung eines Gerichtes nicht vorlegen konnten?
 8. Hat es Rechtsmittel gegen die Anordnung der Beschlagnahme gegeben?
 9. Hat es Schadensersatzverfahren wegen der Grenzbeschlagnahme oder sie ablösender Sicherungsverfahren gegeben (auch Amtshaftungsansprüche)?

IV. Strafverfahren/Einziehung

(§§ 25 d, 26, 27 Warenzeichengesetz, § 142 Patentgesetz, § 25 Gebrauchsmustergesetz, § 14 Geschmacksmustergesetz in Verbindung mit § 110 Urheberrechtsgesetz, § 10 Halbleiterschutzgesetz, § 39 Sortenschutzgesetz, §§ 106 bis 111 Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit § 74 a StGB)

1. Sind Ermittlungsverfahren aufgrund der strafrechtlichen Vorschriften eingeleitet worden?
2. Welches Ergebnis hatten diese Verfahren (Einstellung, Anklageerhebung)? In wieviel Fällen wurde das öffentliche Interesse bejaht (insbesondere im Hinblick auf Nr. 261, 261 a RiStBV), in wieviel Fällen wurden die Antragsteller auf den Privatklageweg verwiesen? Welche Erfahrungen liegen mit den neu gefaßten Nr. 261, 261 a RiStBV vor?
3. Welche Schutzrechte waren von den Strafverfahren betroffen? Bei welchen Gerichten (Amtsgericht/Landgericht) ist Anklage erhoben worden?

4. Um welche Art und Menge Waren handelte es sich?
5. Welches Strafmaß ist durch die Gerichte bei Verurteilungen verhängt worden? Gibt es Erfahrungen darüber, ob sich die generelle Anhebung der Strafraumen für Schutzrechtsverletzungen durch das Produktpirateriegesetz auf das durch die Gerichte verhängte Strafmaß ausgewirkt hat?
6. Sind Täter wegen „gewerbsmäßiger“ Handlungsweise verurteilt worden (z. B. § 25 d Abs. 2 WZG)?
7. Sind Verurteilungen wegen des „Versuchs“ erfolgt (z. B. § 25 d Abs. 3 WZG)?
8. Sind in Strafverfahren Schadenersatzansprüche gemäß den §§ 403 ff. StPO geltend gemacht worden? Mit welchem Ergebnis?
9. Wie oft ist angeordnet worden, daß die Verurteilung öffentlich bekanntzumachen ist?
10. Ist von der Möglichkeit der Nebenklage (§ 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO) Gebrauch gemacht worden?
11. Sind schutzrechtsverletzende Waren und Produktionsmittel eingezogen worden? In welchem Umfang? Standen die eingezogenen Waren im Eigentum des/der Täter oder Dritter (z. B. gemäß § 25 d Abs. 5 WZG in Verbindung mit §§ 74 ff. StGB)?
12. Gab es Fälle, in denen eingezogene Waren karitativen Zwecken zugeführt wurden (§ 67 a Strafvollstreckungsordnung)? Wie sind gegebenenfalls die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Vorschrift?
13. Sind Strafverfahren wegen falscher eidesstattlicher Versicherungen bezüglich des Auskunftsanspruches eingeleitet worden? Mit welchem Ergebnis?